

§ 49

Aushändigen der zuzustellenden Postsendungen

(1) Gewöhnliche Briefsendungen und Päckchen können in Haus- oder Wohnungsbriefkästen oder Einwurfschlitz an der Haus- oder Wohnungstür des Empfängers eingeworfen werden.

(2) Wird der Empfänger nicht angetroffen oder ist die Zustellung an ihn selbst aus anderen Gründen nicht möglich, können Sendungen — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Eigenhändig“ — an andere Personen (Ersatzempfänger) nach folgenden Bestimmungen zugestellt werden:

1. Gewöhnliche Brief- und Kleinbotsendungen (einschließlich versicherte Sendungen):
 - a) An die in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Empfängers befindlichen Angehörigen (Verwandte und Verschwägerter) des Empfängers;
 - b) an sonstige volljährige Personen in der Wohnung, im Geschäftsraum oder in der Nachbarschaft des Empfängers. Die Sendungen werden diesen Personen nur dann zugestellt, wenn die Zustellung an die unter Buchst. a genannten Personen nicht möglich ist. Wird außerhalb der Wohnung oder des Geschäftsraumes zugestellt, soll eine Benachrichtigung beim Empfänger hinterlassen werden.
2. Einschreibsendungen sowie Wertsendungen, Post- und Zahlungsanweisungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag bis 1000 DM: An die unter Ziff. 1 Buchst. a genannten Personen, wenn sie einen eigenen Personalausweis besitzen.
3. Wertsendungen, telegrafische Postanweisungen und Zahlungsanweisungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag über 1000 DM: An den in der Wohnung des Empfängers lebenden Ehegatten.

(3) Kann die Sendung auch einem Ersatzempfänger nicht zugestellt werden, wird beim Empfänger eine Aufforderung hinterlassen, die Sendung innerhalb von 10 Tagen bei dem Postamt abzuholen.

§ 50

Aushändigen der abzuholenden Sendungen

(1) Hat der Empfänger eine Abholerklärung abgegeben, können die Sendungen an denjenigen ausgehändigt werden, der sie abfordert. Eigenhändig auszuhandelnde Sendungen werden nur an den Empfänger ausgehändigt. Bei Sendungen, für die die Post gemäß §§ 58 bis 60 haftet, werden vorerst nur Benachrichtigungen oder vorbereitete Empfangsbescheinigungen ausgehändigt; die Sendungen selbst werden gegen Rückgabe der Benachrichtigung oder der vom Empfänger vollzogenen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

(2) Auf Verlangen der Deutschen Post abzuholende Sendungen (§ 44 Absätze 3 und 4 und § 49 Abs. 3) werden an den Empfänger oder an Angehörige ausgehändigt, wenn diese mit dem Empfänger zusammenwohnen und die Empfangsberechtigung durch Namens- und Wohnungsangabe an Hand eines Personalausweises nachweisen können. Wertsendungen und Geldübermittlungs- sendungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag von mehr als 1000 DM werden nur an den Empfänger selbst ausgehändigt. Beim Empfänger hinterlassene Benachrichtigungen sind beim Abholen der Sendungen vorzulegen.

§ 51

Aushändigen postlagernder Sendungen

(1) Gewöhnliche Briefsendungen können an denjenigen ausgehändigt werden, der sie abfordert.

(2) Alle anderen Sendungen werden nur an den Empfänger ausgehändigt.

§ 52

Nachweis der Aushändigung

Die Deutsche Post weist die Aushändigung von Sendungen, für die sie haftet, nach. Sie kann dazu die Unterschriftsleistung durch den Empfänger oder den Ersatzempfänger und die Vorlage des Personalausweises verlangen.

§ 53

Annahmeverweigerung

(1) Der Empfänger kann die Annahme einer Sendung verweigern. Er muß dies bei der Aushändigung der Sendung erklären, bevor er von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hat.

(2) Bei geschlossenen Sendungen — ausgenommen Nachnahmesendungen — kann die Deutsche Post eine nachträgliche Annahmeverweigerung durch den Empfänger anerkennen, wenn ihm die Sendung nicht selbst ausgehändigt wurde. Die Sendung muß in diesem Falle unverzüglich zurückgegeben werden und darf nicht geöffnet worden sein. Gebühren werden nicht erstattet.

(3) Als Annahmeverweigerung gilt auch, wenn sich der Empfänger weigert:

1. eine Empfangsbescheinigung oder einen Rückschein zu unterschreiben,
2. sich auszuweisen,
3. eine auf der Sendung lastende Gebühr oder einen Nachnahmebetrag zu bezahlen.

§ 54

Nachsendung

(1) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Sendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für ein Jahr, nachgesandt werden. Die Deutsche Post kann auch ohne Antrag nachsenden, wenn die neue Anschrift bekannt ist.

(2) Die Nachsendung ist gebührenfrei.

(3) Vorübergehend abwesende Empfänger können beantragen, daß ihre Sendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für ein Jahr, wie postlagernde Sendungen behandelt werden (§ 46).

(4) Die Nachsendung kann vom Absender durch einen Vermerk auf* der Sendung oder vom Empfänger durch einen Antrag bei seinem Zustellpostamt beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 55

Unzustellbare Sendungen

- (1) Sendungen sind unzustellbar, wenn
 1. der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
 2. die Nachsendung nicht möglich ist, beschränkt oder ausgeschlossen wurde,
 3. die Annahme verweigert worden ist,
 4. der Empfänger sie nach vergeblichem Zustellversuch und erfolgter Aufforderung nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung abgeholt hat,
 5. abzuholende Sendungen und lagernde Nachnahmesendungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang abgeholt worden sind.